Nochmals: Die Aufhebung der Rechtsmittelzuständigkeit des Oberlandesgerichts nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 b und c GVG durch das FGG-RG – eine „Haftungsfalle"?

– Erwiderung auf den Beitrag von Carl VersR 2009, 1471 –

Benjamin Grimme, Rechtsanwalt, Hamburg, und Andreas Voll, Rechtsanwalt, Dreieich

Die § 119 Abs. 1 Nr. 1 b und c GVG (2002) bestimmten die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für Berufungen und Beschwerden gegen amtsgerichtliche Entscheidungen,

- in denen über Ansprüche von einer oder gegen eine Partei entschieden wird, die ihren allgemeinen Gerichtsstand im Zeitpunkt Rechtshängigkeit in der ersten Instanz außerhalb des Geltungsbereich des GVG hatte (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG [2002]),
- in denen das Amtsgericht ausländisches Recht angewendet und dies in den Entscheidungsgründen ausdrücklich festgestellt hat (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 c GVG 2002).

Da diverse ausländische Versicherer ihr Geschäft in Deutschland über eine „Direktion für Deutschland", „Niederlassung für Deutschland" oder Ähnliches betreiben, war die Vorschrift des § 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG (2002) in versicherungsrechtlichen Streitigkeiten von erheblicher praktischer Bedeutung.

Gleiches galt in transportrechtlichen Rechtsstreitigkeiten, beispielsweise unter Beteiligung eines ausländischen Frachtführers oder eines ausländischen Versicherers.

Die Sonderzuweisungen des § 119 Abs. 1 Nr. 1 b und c GVG (2002) wurden durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-RG) vom 17. 12. 2008 zum 1. 9. 2009 aufgehoben[1].

Für Berufungen und Beschwerden gegen amtgerichtliche Entscheidungen, für welche nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 b und c GVG (2002) bisher die Oberlandesgerichte zuständig waren, sollen daher nunmehr (wieder) die Landgerichte zuständig sein.

Unsicherheit besteht aber darüber, ab wann die Zuständigkeit der Landgerichte für entsprechende Berufungen und Beschwerden gegen amtsgerichtliche Entscheidungen wieder begründet ist. *Jungk*[2] vertritt in ihrer Anmerkung zu den Beschlüssen des BGH vom 10. 3. 2009[3] und 25. 6. 2009[4] die Auffassung, das maßgebliche Übergangsrecht ergebe sich aus Art. 111 FGG-RG. Demnach gelte die Sonderzuständigkeit der §§ 119 Abs. 1 Nr. 1 b und c GVG weiter für Verfahren, welche bis zum 1. 9. 2009 „eingeleitet" worden seien. Dies bestätige die Gesetzesbegründung, der zufolge sich die Übergangsregelung einheitlich auf die Durchführung des Verfahrens in allen Instanzen erstrecke (RegE BT-Drucks. 16/6308 S. 359).

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die bis zum 31. 8. 2009 „eingeleitet" wurden, kämen also die Vorschriften der § 119 Abs. 1 Nr. 1 b und c GVG (2002) weiterhin zur Anwendung. Die Vorschriften des § 119 Abs. 1 Nr. 1 b und c GVG (2002) seien – so *Jungk* – daher noch für längere Zeit nicht aus dem Blick zu verlieren. Unklar bleibt dabei allerdings, ob *Jungk* den Zeitpunkt der Einreichung der Klageschrift, die Rechtshängigkeit oder Ähnliches als maßgeblichen Zeitpunkt der „Einleitung des Verfahrens" erachtet.

Demgegenüber vertritt *Carl*[5] ebenfalls unter Hinweis auf Art. 111 FGG-RG die Auffassung, dass für die Anwendung neuen Rechts auf den Zeitpunkt des Eingangs der Rechtsmittelschrift bei dem Rechtsmittelgericht abzustellen sei. Demnach seien Rechtsmittel gegen amtsgerichtliche Entscheidungen, welche bisher den § 119 Abs. 1 Nr. 1 b und c GVG unterfielen, ab dem 1. 9. 2009 bei den Landgerichten einzulegen.

Für diese Auffassung spricht auf den ersten Blick, dass – wenngleich in dem Beitrag von *Carl* nicht ausdrücklich erwähnt – die Übergangsvorschrift des Art. 111 FGG-RG durch Art. 22 VAStrRefG[6] mit Wirkung zum 1. 9. 2009 geändert und um die Abs. 2 bis 5 ergänzt wurde, wobei Art. 111 Abs. 2 FGG-RG lautet: „Jedes gerichtliche Verfahren, das mit einer Endentscheidung abgeschlossen wird, ist ein selbstständiges Verfahren im Sinne des Absatzes 1 Satz 1." Versteht man die Vorschrift wörtlich, so müsste für eine nach dem 1. 9. 2009 eingereichte Berufung neues Recht gelten, denn ein die erste Instanz abschließendes Urteil stellt begrifflich eine „Endentscheidung" dar[7].

In der Praxis scheint die Verunsicherung groß. So haben sich in einem Rechtsstreit, in welchem aufgrund der vorbeschriebenen Unsicherheiten gegen ein nach dem 1. 9. 2009 ergangenes amtsgerichtliches Urteil vorsorglich sowohl bei dem Landgericht als auch dem Oberlandesgericht Berufung eingelegt wurde, beide Gerichte für zuständig erklärt.

So das LG Magdeburg mit Hinweis vom 28. 10. 2009[8] ohne nähere Begründung und das OLG Naumburg mit Hinweis vom 26. 10. 2009[9] mit der Begründung, dass sich

> die hier im Hinblick auf die bislang einschlägige Regelung in § 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG a. F. interessierende Änderung des § 119 GVG nach Maßgabe des Art. 22 Nr. 14 FGG-ReformG vom 17. 12. 2008 (BGBl I 2586, 2696, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 30. 7. 2009 BGBl I 2449, 2470–2472) ...
>
> nach Auffassung des Senats gemäß Art. 111 Abs. 1 FGG-RG unbeschadet der – erst später (durch Art. 22 VAStrRefG vom 3. 4. 2009 BGBl I 700, 723) eingefügten, aber anderen Zwecken dienenden – Regelung in Abs. 2 der Vorschrift nicht auf das vorliegende, bereits vor Inkrafttreten des ReformG am 1. September dieses Jahres in erster Instanz eingeleitete Verfahren bezieht, sodass es bei der funktionellen Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in zweiter Instanz für das Berufungsverfahren bleibt.

Das OLG Naumburg stellt – wie *Jungk*[10] – damit ebenfalls auf den Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens in erster Instanz ab.

Tatsächlich dürfte indes keine der vorangestellten Auffassungen zutreffend sein. Vielmehr bestimmt § 40 EGGVG, der durch Art. 21 FGG-RG in das EGGVG eingefügt wurde, wenn auch versteckt, so doch eindeutig:

> § 119 findet im Fall einer Entscheidung über Ansprüche, die von einer Partei oder gegen eine Partei erhoben worden sind, die ihren allgemeinen Gerichtsstand im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit in erster Instanz außerhalb des Geltungsbereichs des Gerichtsverfassungsgesetzes hatte, sowie im Fall einer Entscheidung, in der das Amtsgericht ausländisches Recht angewendet hat und dies in den Ent-

1 BGBl 2008 I 2586.
2 BRAK-Mitt 2009, 233.
3 BGH vom 10. 3. 2009 – VIII ZB 105/98.
4 BGH vom 25. 6. 2009 – III ZB 75/08.
5 *Carl* VersR 2009, 1471 (1472).
6 Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs BGBl 2009 I 700.
7 Vgl. § 300 Abs. 1 ZPO.
8 LG Magdeburg vom 28. 10. 2009 – 2 S 376/09.
9 OLG Naumburg vom 26. 10. 2009 – 4 U 89/09.
10 BRAK-Mitt 2009, 233.

scheidungsgründen ausdrücklich festgestellt hat, in der bis zum 31. 8. 2009 geltenden Fassung auf Berufungs- und Beschwerdeverfahren Anwendung, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem 1. 9. 2009 erlassen wurde.

Abzustellen ist daher auf das Datum des Erlasses der angefochtenen amtsgerichtlichen Entscheidung, mithin auf den Zeitpunkt ihrer Verkündung (§ 310, 318 ZPO)[11]. Die Übergangsregelung des durch Art. 21 FGG-RG eingefügten § 40 EGGVG erlaubt somit eine einfache Bestimmung des jeweils anzuwendenden Rechts, da sich der Zeitpunkt der Verkündung der angefochtenen Entscheidung eindeutig entnehmen lässt.

Gegen amtsgerichtliche Urteile oder Beschlüsse, die bis einschließlich 31. 8. 2009 erlassen wurden und bisher der Regelung des § 119 Abs. 1 Nr. 1 b und c GVG (2002) unterfielen, ist das zulässige Rechtsmittel bei dem zuständigen Oberlandesgericht einzulegen. Gegen entsprechende Urteile oder Beschlüsse des Amtsgerichts, die am 1. 9. 2009 oder später erlassen wurden, ist das zulässige Rechtsmittel bei dem zuständigen Landgericht einzulegen[12].

Anmerkung der Schriftleitung: Ebenso in einer Zuschrift vom 5. 11. 2009 zum Beitrag von *Carl* schon *Schoppmeyer,* Richter am OLG Karlsruhe – Außensenate Freiburg i. Br.

11 Vgl. *Zöller,* ZPO 27. Aufl. 2009 § 310 Rn.1.
12 Für die Anwendung des § 40 EGGVG soeben auch OLG Naumburg vom 6. 11. 2009 – 4 U 89/09 – und OLG Düsseldorf vom 11. 11. 2009 – 18 U 223/09.

Bücher

Arzthaftungsrecht

Leitfaden für die Praxis
– inklusive CD-ROM –

Von Wolfgang Frahm, Wolfgang Nixdorf und Alexander Walter

(Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe, 4. Aufl. 2009, 284 S., DIN A 5, kart., ISBN 978-3-89952-438-3, 68 Euro; Bd. 1 der VersR-Schriftenreihe)

Das Arzthaftungsrecht und dessen Anwendung haben in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Vielzahl von Entscheidungen und die Neuerungen durch die Rechtsprechung des BGH und der Instanzgerichte belegen dies.

Das von *Wolfgang Frahm* und *Wolfgang Nixdorf* – beide ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiter beim BGH in Karlsruhe – begründete und in der Neuauflage von *Wolfgang Frahm* und *Alexander Walter* fortgeführte Werk bringt die für die Praxis relevanten Aspekte dieses komplexen Rechtsgebiets auf den Punkt und stellt Besonderheiten, die das Arzthaftungsrecht im Vergleich zum allgemeinen Haftungsrecht aufweist, anschaulich dar. Das Buch berücksichtigt die veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur bis einschließlich Februar 2009.

Dem Leitfaden liegt eine CD-ROM mit allen im Buch zitierten Entscheidungen aus der Zeitschrift VersR bei: Die 844 wichtigsten Urteile und Aufsätze zum Arzthaftungsrecht im Volltext (lauffähig unter Windows XP Home und höher). Der Leitfaden hilft, sich in der oftmals gebotenen Kürze der Zeit in das Arzthaftungsrecht einzuarbeiten und im konkreten Fall zu einer Lösung zu kommen: Know-how für Rechtsanwälte und Richter, Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen, Verbände und Krankenhäuser.

Folgende Fragestellungen werden behandelt:

- Behandlungsfehler: Welcher Sorgfaltsmaßstab gilt?
- Wann ist das Unterschreiten ärztlichen Standards grob fehlerhaft?
- Wer haftet bei ambulanter und wer bei stationärer Behandlung?
- Falsche Diagnose und fehlerhafte Befunderhebung: Welche Haftungsfolgen drohen?
- Nicht informiert: Wann ist eine ärztliche Aufklärung unzureichend?
- Wer trägt im Haftungsprozess wofür die Beweislast?
- Wann tritt Verjährung ein?
- Sachverhaltsaufklärung durch das Gericht: Wann ist ein Sachverständiger notwendig?
- Schadensersatz: Haftung trotz früheren Vergleichs?

Literaturhinweise

Versicherungsvertragsrecht

Pflegeversicherung

Erfolgreiche außergerichtliche Durchsetzung von Pflegeleistungen in der privaten Pflegeversicherung – Erstattung der Rechtsanwaltskosten durch den Versicherer nach § 63 SGB X analog?
Marcus Klünder
(NZS 2009, 426–427)

Haftpflichtversicherung

Welche Auswirkungen wird die Umsetzung der Mediationsrichtlinie „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen" auf die Haftpflichtversicherer haben?
Achim Ansel
(VP 2009, 149–154 und 174–181)

Haftungs- und versicherungsrechtliche Beurteilung von Kitesurfunfällen
Alexander Zirwick
(DAR 2009, 485–488)

Versicherungsunternehmensrecht

Sämtliche Versicherungszweige

Die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation einer Versicherung
Daniel Wilm
(Gedächtnisschrift für Michael Gruson; de Gruyter Recht, Berlin 2009, S. 465–476)

Haftungsrecht

Abfindungsvergleich

Der Abfindungsvergleich
Andreas Engelbrecht
(DAR 2009, 447–451)

Arzthaftung

Haftungsrechtliche Aspekte der durchgangsärztlichen Behandlung
Alexandra Jorzig
(GesR 2009, 400–405)